

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 03.06.2024

Az.: 11 K 21/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 13.08.2024	10:00 Uhr	A 0105 Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Asbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Asbach	13, 53/5	Gebäude- und Freifläche	Talstraße 164, 98574 Schmalkalden	221	2225 BV 1
2	Asbach	15, 1	Waldfläche	Bei den Koten, 98574 Schmalkalden	200	2225 BV 4
3	Asbach	13, 78/1	Gebäude- und Freifläche	Talstraße, 98574 Schmalkalden	47	2225 BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), voll unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss;

Verkehrswert:

33.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes, rückwärtiges Hanggrundstück ohne Verbindung zu Flurstück 53/5 mit überwiegend Buschbewuchs;

Verkehrswert:

60,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes, rückwärtiges, kleines Gartengrundstück ohne Verbindung zu Flurstück 53/5, überwiegend eben;

Verkehrswert:

338,00 €

Der Gesamtverkehrswert beträgt 33.398,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 14.06.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.